

Zehn Fragen zur neuen Rechtsschutzversicherung und ihre Antworten

Seit dem 1. Oktober ist die neue Rechtsschutzordnung des Deutschen Bundeswehrverbandes in Kraft. Beschlossen hat sie am 1. April der Bundesvorstand. Gegenüber der bisher gültigen Ordnung hat es einige Änderungen gegeben. Auf die wichtigsten Fragen hierzu soll an dieser Stelle kurz eingegangen werden.

Wer kann Rechtsschutz beantragen?

Jedes Mitglied des DBwV, das seine Beiträge vollständig bezahlt hat und dessen Mitgliedschaft schon mindestens drei Monate vor dem Ereignis, das Anlass des Verfahrens ist, besteht. Wird die Mitgliedschaft innerhalb des ersten Dienstjahres begründet, wird von der dreimonatigen Wartezeit abgesehen. Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz kann von der Wartezeit abgesehen werden, wenn die Mitgliedschaft im Vorfeld dieses Einsatzes begründet worden ist.

Wie kann man Rechtsschutz beantragen?

Der Rechtsschutzantrag ist regelmäßig über die zuständige Kameradschaft mit dem dortigen Formblatt oder über einen Vertragsanwalt des DBwV zu stellen. Nur in Ausnahmefällen (z. B. in Auslandseinsätzen) kann Rechtsschutz direkt bei der Bundesgeschäftsstelle oder über externe Anwälte beantragt werden.

Wofür kann man Rechtsschutz beantragen?

Rechtsschutz wird gewährt in Angelegenheiten, die mit dem Dienstverhältnis als Soldat oder Zivilbeschäftigter der Bundeswehr (Beamte und Arbeitnehmer) in Zusammenhang stehen und dienstrechtliche oder soziale Angelegenheiten betreffen. Hierunter fallen nicht sog. Wegeunfälle oder Mietstreitigkeiten.

In welcher Form wird Rechtsschutz gewährt?

Rechtsschutz wird gewährt in Form von:

- Beratungsrechtsschutz; dieser

wird von den Vertragsanwälten vorgenommen, ist kostenlos und kann vom ersten Tag der Mitgliedschaft an in Anspruch genommen werden.

- Einzelrechtsschutz in allgemeinen Verfahren; hierzu zählt Rechtsschutz sowohl für Vorverfahren als auch für gerichtliche Verfahren.

- Rechtsschutz in Musterverfahren von verbandspolitischer Bedeutung; über die Einstufung eines Verfahrens als Musterverfahren entscheidet der Bundesvorstand.

Wofür wird Rechtsschutz gewährt?

Der Rechtsschutz wird in Fällen mit dienstlichem Bezug gewährt. Hierzu zählen regelmäßig Disziplinarverfahren, Strafverfahren, deren Ursprung einen dienstlichen Bezug aufweist, dienst- und laufbahnrechtliche Angelegenheiten (z. B. Ernennung, Beförderung Beurteilung, Entlassung), versorgungsrechtliche sowie besoldungsrechtliche Angelegenheiten.

Ich habe eine Kostendeckungszusage erhalten. Was muss ich jetzt tun?

Sobald der DBwV die Kostendeckungszusage erteilt hat, kann sich das Mitglied an einen Rechtsanwalt seiner Wahl wenden.

Ich habe eine Kostendeckungszusage erhalten. Welche Leistungen übernimmt der DBwV?

Ist Einzelrechtsschutz gewährt worden, übernimmt der DBwV alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit diese durch die jeweils einschlägige Gebührentabelle gedeckt sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Honorarvereinbarungen zwischen Mitgliedern und Rechtsanwälten für den DBwV nicht bindend sind. Des Weiteren übernimmt der DBwV die Kosten gerichtlich angeordneter Gutachten sowie im Unterliegensfalle auch die Kosten der Gegenseite.

Bei der Gewährung von Rechtsschutz für Musterverfahren übernimmt der DBwV zusätzlich die Kosten vorbereitender Gutachten.

Ich bin privat

rechtsschutzversichert.

Muss ich die Rechtsschutzversicherung angeben?

Ja. Nach der Rechtsschutzordnung ist bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dem Mitglied entsteht hierdurch aber kein Nachteil, da ein eventuell bestehender Selbstbehalt in diesem Fall vom DBwV getragen wird.

Lohnt sich der Abschluss einer privaten Rechtsschutzversicherung?

Durch die Mitgliedschaft im DBwV erhält das Mitglied nur Rechtsschutz in dienstlichen Angelegenheiten.

Daraus folgt, dass weite Bereiche wie beispielsweise der Verkehrs- oder Mietrechtsschutz hiervon nicht abgedeckt werden.

Der Abschluss einer privaten Rechtsschutzversicherung ist daher empfehlenswert. Die Förderungsgesellschaft des DBwV bietet mit ihren Vertragspartnern unseren Mitgliedern attraktive Angebote.

Der DBwV hat meine Anwaltsrechnung bezahlt. Kann ich sofort austreten?

Die Rechtsschutzordnung sieht vor, dass geleistete Rechtsschutzkosten zurückgefordert werden, wenn das Mitglied innerhalb von drei Jahren nach Zahlung aus dem Verband austritt oder mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Diese Regelung dient den Interessen der zahlenden Mitglieder, aus deren Beiträgen der Rechtsschutz finanziert wird. Das Mitglied kann daher jederzeit austreten, muss jedoch innerhalb der Drei-Jahres-Frist mit einer Rückforderung durch den DBwV rechnen.

**Quelle: Die Bundeswehr
Oktober 2010**